

Unfallversicherung für Personen ohne Beschäftigungsverhältnis mit der Freien Universität Berlin

Die nachfolgenden Ausführungen sind einem Schreiben der Unfallkasse Berlin vom 10.11.2003 wörtlich entnommen. Lediglich die Reihenfolge wurde verändert.

Studenten, Diplomanden, Doktoranden

- **Allgemein**

Bei Studenten muss grundsätzlich die Tätigkeit dem organisatorischen Verantwortungsbereich der Hochschule zuzurechnen sein. Die studienbedingten Wege zu den oft räumlich getrennt liegenden Hochschuleinrichtungen unterliegen dann dem Versicherungsschutz. Private Studien und lehrstoffbezogene Arbeiten - auch zur Vorbereitung von Diplomarbeiten - außerhalb des organisatorischen Verantwortungsbereichs der Hochschule, etwa im häuslichen Bereich, auf privaten Studienfahrten oder außerhalb festgelegter Lehrveranstaltungen sind dementsprechend nicht versichert.

Ein Student ist zum Beispiel auf dem Rückweg von einem in Aussicht genommenen, von der Prüfungsordnung vorgeschriebenen, aber von ihm frei und eigenverantwortlich ausgewählten Praktikum nicht versichert. Der Vorgang ist nicht dem organisatorischen Verantwortungsbereich der Hochschule zuzurechnen. Der Besuch eines nicht in das Vorlesungsverzeichnis der Hochschule aufgenommenen Vorbereitungskurses im Hörsaal der Hochschule ist nicht versichert. Studierende unterliegen dem Versicherungsschutz nach § 2 Abs. 1 Nr. 8 c SGB VII, soweit die Studierenden eine studienbezogene Tätigkeit in unmittelbarem zeitlichen und räumlichen Zusammenhang zur Hochschule ausüben. Hieraus folgt, dass ebenso wie im Schulbereich private Studien und lehrstoffbezogene Arbeiten außerhalb der Hochschule, etwa zeitlich festgelegte Vorlesungen oder Seminare, unversichert sind. Wenn zum Beispiel Studenten der Fachhochschule eine andere Hochschule besuchen, können sie ggf. als Gaststudenten dort versichert sein.

- **Praktika**

Studierende an allgemeinen Hochschulen oder Fachhochschulen leisten ein in der Studien- oder Prüfungsordnung vorgeschriebenes Praktikum entweder vor, während oder nach Abschluss ihres Studiums ab. Ebenso sind nicht vorgeschriebene Praktika, die im Zusammenhang mit dem Studium aus Zweckmäßigkeitsgründen abgeleistet werden, denkbar.

Bei Hochschul- bzw. Fachhochschulpraktika besteht kein unmittelbarer Einfluss der Hochschule/Fachhochschule auf die Art und Weise der Durchführung sowie auf den Ablauf der Praktika. Die Studierenden gliedern sich während des Praktikums in den Betriebsablauf ein und erfüllen somit die Voraussetzung für abhängig Beschäftigte nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 Sozialgesetzbuch (SGB) VII. Unerheblich ist für die unfallversicherungsrechtliche Bewertung der Praktika, ob diese in den Studien- oder Prüfungsordnungen zwingend vorgeschrieben sind oder freiwillig geleistet werden. Zuständig ist der für das Praktikumsunternehmen zuständige Unfallversicherungsträger (§ 133 Abs. 1 SGB VII).

Wenn im Zusammenhang mit Studium oder Promotion eine praktische Tätigkeit im Ausland absolviert werden muss/wird, besteht regelmäßig kein Unfallversicherungsschutz mehr, es sei denn, das Sozialversicherungsrecht des Gastlandes eröffnet auch für solche Tätigkeiten einen Leistungsanspruch.

- **Doktoranden/Diplomanden**

Doktoranden/Diplomanden sind zur Anfertigung ihrer Promotionsarbeit in Hochschuleinrichtungen oder in Unternehmen tätig. Hochschuleinrichtungen werden von diesem Personenkreis in der Regel entweder als eingeschriebene Studenten oder nach Ablegen der Abschlussprüfung aufgesucht.

Sie benutzen die Hochschulen und ihre Einrichtungen (z. B. Bibliothek) zur Erstellung ihrer Doktor- bzw. Diplomarbeit.

Rev.Stand: 1.3	Erstellt am: 12.04.2005 Hoyer/DAS	Zuletzt geändert: 22.12.2009 Kortenkamp/DAS	Geprüft: 22.12.2009 Hoyer/DAS	S. 1 von 3
----------------	---	---	-------------------------------------	------------

Für Doktoranden/Diplomanden besteht Versicherungsschutz nach § 2 Abs. 1 Nr. 8 c SGB VII, wenn sie ihre Tätigkeit mit dem Ziel der Erstellung ihrer Promotion/Diplomarbeit innerhalb des organisatorischen Verantwortungsbereichs der Hochschule ausüben. Es muss ein unmittelbarer zeitlicher und räumlicher Zusammenhang mit der Hochschule und ihren Einrichtungen bestehen. In diesem Falle wäre die Unfallkasse Berlin als zuständiger Unfallversicherungsträger der Freien Universität Berlin zuständig.

Wenn im Zusammenhang mit dem Studium oder Promotion eine praktische Tätigkeit im Ausland absolviert werden muss, besteht regelmäßig kein Unfallversicherungsschutz mehr, es sei denn, das Gastland eröffnet hier einen Leistungsanspruch.

Des Weiteren fördern Unternehmen Doktor- bzw. Diplomarbeiten, indem sie die Benutzung ihrer betrieblichen Einrichtungen - soweit zur Erstellung der Arbeit erforderlich - gestatten. In diesem Zusammenhang erhalten Doktoranden/Diplomanden z. B. die zur Erstellung ihrer Arbeit notwendigen betrieblichen Informationen, können betriebliche Einrichtungen nutzen bzw. betriebliche Prozesse begleiten oder zur Erstellung ihrer Arbeiten notwendige betriebliche Tätigkeiten verrichten. Zwischen dem Unternehmen und dem Doktoranden/Diplomanden wird in der Regel vereinbart, dass das Unternehmen über die Ergebnisse der Arbeit informiert wird bzw. das Unternehmen nach Fertigstellung ein Exemplar der Arbeit erhält bzw. die Ergebnisse der Arbeit dem Unternehmen zugute (z. B. Verwertungsrechte) kommen.

Zwischen dem Doktoranden/Diplomanden und dem Unternehmen wird in der Regel kein Arbeitsvertrag geschlossen. Der Doktorand/Diplomand arbeitet selbstständig und eigenverantwortlich an seiner Arbeit. Er ist in der Einteilung seiner Arbeitszeit frei. Vom Unternehmen werden lediglich Betreuungsaufgaben übernommen. Eine Eingliederung in den Betriebsablauf liegt nicht vor. Der Doktorand/Diplomand erhält für seine Tätigkeit im Unternehmen in der Regel kein Entgelt und keine sozialen Leistungen. In Ausnahmefällen wird vom Betrieb ein pauschaler Aufwandsersatz als Unterstützung bei der Erstellung der Doktor-/Diplomarbeit gezahlt.

Sofern Doktoranden/Diplomanden im Unternehmen zur Erstellung ihrer Dissertation/Diplomarbeit tätig sind, besteht grundsätzlich kein Versicherungsschutz. Es liegt kein den Versicherungsschutz nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 SGB VII begründendes Beschäftigungsverhältnis vor. Doktoranden/Diplomanden sind bei der Erstellung ihrer Doktor- bzw. Diplomarbeit im Unternehmen im eigenen Interesse tätig. Die von ihnen in diesem Zusammenhang erbrachten Arbeitsleistungen haben untergeordnete Bedeutung. Das Verwertungsrecht des Unternehmers an der Doktor- bzw. Diplomarbeit reicht zur Begründung eines sozialversicherungsrechtlichen Beschäftigungsverhältnisses nicht aus.

Es kann Versicherungsschutz nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 SGB VII bestehen, wenn eine echte Eingliederung des Doktoranden/Diplomanden in den Betriebsablauf mit Arbeitsvertrag und Entgeltfortzahlung gegeben ist.

Im Rahmen des § 3 Abs. 1 Nr. 2 SGB VII in Verbindung mit § 22 der Satzung der Unfallkasse Berlin sind Doktoranden/Diplomanden, die sich auf der Betriebsstätte eines bei der Unfallkasse Berlin versicherten Unternehmens im Auftrag oder mit Zustimmung des Unternehmens aufhalten, dort aber während ihres Aufenthaltes gegen die Folgen von Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten über das betreffende Unternehmen versichert, soweit sie - wie hier - nicht schon nach anderen Vorschriften der Versicherung unterliegen. Jedoch ist hier der Weg von und zum Einsatzort nicht unfallversichert.

Habilitanden gehören nach der Rechtsprechung zu dem nach § 2 Abs. 1 Nr. 8 c SGB VII versicherten Personenkreis. Vorrangig ist im Falle einer vertraglichen Beziehung zwischen Hochschule und Habilitand der Versicherungsschutz nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 SGB VII.

• **Aus- und Fortbildung exmatrikulierter Studierender**

Entschließt sich ein exmatrikulierter Studierender dazu, im gleichen Fachbereich zu promovieren oder eine höhere akademische Qualifikation (Habilitation) zu erwerben, und benutzt er zum Zweck der Bearbeitung des ausgewählten Themas oder zur Vorbereitung auf die mündliche Prüfung Einrichtungen der Hochschule, handelt es sich rechtlich um Fortbildung, die nach § 2 Abs. 1 Nr. 2 SGB VII unfallversichert ist.

Rev.Stand: 1.3	Erstellt am: 12.04.2005 Hoyer/DAS	Zuletzt geändert: 22.12.2009 Kortenkamp/DAS	Geprüft: 22.12.2009 Hoyer/DAS	S. 2 von 3
----------------	---	---	-------------------------------------	------------

Sonstige Personen

- **Gasthörer**

Als Studierende im Sinne des Gesetzes gelten nicht nur die eingeschriebenen und zu den akademischen Abschlussprüfungen zugelassenen ordentlichen Studenten. Auch Teilnehmer an Vorkursen, Ferienkursen und eingeschriebene Gasthörer gelten als Studierende. Dieser Begriff ist nämlich weit zu fassen und erstreckt sich neben den eingeschriebenen Studenten auf alle Personen, die nach freier Wahl an Vorlesungs- und Lehrveranstaltungen einer wissenschaftlichen Hochschule teilnehmen, und zwar völlig unabhängig von ihrem Beruf, Lebensalter oder ihrer Nationalität.

Als Voraussetzung für den Unfallversicherungsschutz ist zu verlangen, dass der Studierende die Hochschule besucht, um sich ernstlich, wenn auch nicht zwingend beruflich, aus- oder fortzubilden. Die Immatrikulation allein oder die nur gelegentliche Teilnahme an einer Vorlesung erfüllen diese Voraussetzung grundsätzlich nicht.

- **Gastprofessoren/Gastdozenten**

Die Gastprofessoren (lt. Mustervertrag vom 03.12.2002) unterliegen nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 SGB VII dem gesetzlichen Unfallversicherungsschutz. Die Pauschalvergütung unterliegt der Steuer- und Sozialversicherungspflicht (§ 3 Abs. 1 des Muster-Dienstvertrages).

- **Stipendiaten**

Zur Förderung ihrer wissenschaftlichen und künstlerischen Aus- oder Weiterbildung können Personen ein Stipendium erhalten. Der Bezug des Stipendiums allein begründet regelmäßig kein abhängiges und demzufolge versicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis. Dabei spielt es keine Rolle, ob das Stipendium zur Bestreitung des Lebensunterhalts des Empfängers oder für den durch die Aus- und Fortbildung verursachten Aufwand bestimmt ist. Voraussetzung ist jedoch, dass ein solches Stipendium uneigennützig gegeben wird, der Empfänger sich also nicht zu einer unmittelbaren Arbeitnehmer-tätigkeit verpflichten muss.

Wenn während des Studiums oder während der Doktor- bzw. Diplomarbeit ein Stipendium (finanzielle Unterstützung) gewährt wird, hat dies keinen Einfluss auf die Beurteilung des Versicherungsschutzes.

Stipendiaten, die sich im Bereich eines bei der Unfallkasse Berlin versicherten Unternehmens im Auftrag oder mit Zustimmung des Unternehmens aufhalten, sind dort während ihres Aufenthaltes gegen die Folgen von Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten über das betreffende Unternehmen versichert (§ 22 e der Satzung der Unfallkasse Berlin), soweit sie nicht schon anderen Vorschriften der Versicherung unterliegen. Wichtig ist, dass sich dieser Versicherungsschutz nach der Satzung nur auf den Aufenthalt auf der Unternehmensstätte selbst bezieht, nicht aber auf die sonst nach § 8 Abs. 2 SGB VII versicherten Wege.

Die Unfallkasse Berlin weist darauf hin, dass diese Auskunft sie nicht von der Verpflichtung entbindet, beim Vorliegen eines Unfalles eine Entscheidung im Einzelfall herbeizuführen.

Rev.Stand: 1.3	Erstellt am: 12.04.2005 Hoyer/DAS	Zuletzt geändert: 22.12.2009 Kortenkamp/DAS	Geprüft: 22.12.2009 Hoyer/DAS	S. 3 von 3
----------------	---	---	-------------------------------------	------------